

Anlage 2

Zur Bekanntmachung über gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen im Stadtkreis Heidelberg

Auszug aus der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches außerhalb des städtischen Schlacht- und Viehhofes (Fleischbeschaugesetz) vom 17. Dezember 1970

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heidelberg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der unschädlichen Beseitigung untauglichen Fleisches außerhalb des städtischen Schlacht- und Viehhofes Benutzungsgebühren (Fleischbeschaugesbühren).

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühren werden von dem Besitzer des Schlachttiers oder des Fleisches erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Art und der Zahl der Verrichtungen der Beschauer bemessen.
- (2) Die einzelnen Gebührensätze ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Tabelle.

§ 4 Erhöhte Gebührensätze

Die Gebühren erhöhen sich

1. um 50 v.H. zu den normalen Gebührensätzen nach § 3, wenn die Schau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Schauzeiten oder Schlachtstage durchgeführt wird,

- 2. um 100 v.H. zu den normalen Gebührensätzen nach § 3, wenn
 - a) die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
 - b) wenn das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Beschau bereit steht,
 - c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzfestsetzung an den Schuldner fällig.

Anlage zu § 3 der Fleischbeschaugebührensatzung:

	Gebührensatz €
I. Für die ordentliche Schlachttier- und Fleischbeschau	
1. beim Einhufer	12,80
2. beim Rind (einschl. Kalb)	10,70
3. beim Schaf, Lamm oder Ziege	4,10
4. beim Schwein oder Ferkel	
a) ohne Trichinenschau	6,10
b) mit Trichinenschau	8,20
5. beim Wildschwein(nur Trichinenschau)	5,10
II. Für die Trichinenschau je Tierkörper, Tierkörperteil	2,56
III. Für die Wiederholung der Schlachttierbeschau oder für die Schlachttierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau die Hälfte der Sätze nach Nr. I.	
IV. Ist bei der Fleischbeschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung herbeigeführt worden oder wird zur Erkennung krankhafter Veränderungen eine weitergehende Untersuchung vorgenommen oder wird eine Ergänzungsbeschau durchgeführt, werden die jeweils gültigen Gebührensätze der Staatlichen Untersuchungsämter berechnet.	